



Reglement Schulweg

Mai 2019



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	3
2. Gesetzliche Grundlagen.....	3
3. Kriterien für einen zumutbaren Schulweg.....	3
4. Verkehrsschulung.....	4
5. Fahrdienste der Eltern.....	4
6. Schulweg während der Unterrichtszeiten.....	5
7. Mit dem Velo auf dem Schulweg.....	5
8. Richtlinie für den Weg zum Mittagstisch mit dem Velo.....	5
9. Schulbus.....	5
10. Inkraftsetzung / Anpassung.....	6



1. Ausgangslage

Für die Kinder ist der Weg zur Schule ein wichtiges Erlebnis. Er bietet die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen zu treffen und trägt zur motorischen, intellektuellen und sozialen Entwicklung bei. Daher sollten sie diesen Weg möglichst selbständig zurücklegen.

Grundsätzlich liegt der Schulweg im Verantwortungsbereich der Eltern.

Die Schulgemeinde hat dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schülerinnen und Schüler unzumutbar ist. Das Reglement erläutert die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen, bestimmt den Rahmen für die Zumutbarkeit des Schulweges für Schülerinnen und Schüler und die Massnahmen bei Unzumutbarkeit des Schulweges.

2. Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung Art. 19 und 62 sowie § 10 i.V.m. § 11 VSG

Gemäss diesen Gesetzesartikeln ist der Unterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Schülerinnen und Schüler in ihren Wohnsitzgemeinden nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeutet. Ist der Schulweg zu weit oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen.

Volksschulverordnung § 8 Abs. 3

Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an. Fälle nach Abs. 2 bleiben vorbehalten.

Volksschulverordnung § 25 Abs. 1

Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen ist auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulwegs [...] zu achten.

Volksschulverordnung § 66 Abs. 2

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

3. Kriterien für einen zumutbaren Schulweg

Ob ein Weg als zumutbar erscheint, hängt im Wesentlichen von drei Kriterien ab:

Person der Schülerin bzw. des Schülers

Bei der Beurteilung der Frage, welche Anforderungen an ein Kind im Hinblick auf dessen Schulweg gestellt werden können, entscheiden das Alter, die physischen und die intellektuellen Fähigkeiten. Was einem gesunden Achtklässler ohne weiteres zugemutet werden darf, kann für ein Kind im Kindergartenalter oder für ein behindertes Kind weit jenseits seiner Möglichkeiten liegen.

Dabei sind nur ständige Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Temporäre



Einschränkungen, wie beispielsweise ein Beinbruch führen nicht zu einer Transportpflicht der Schule.

Art des Schulweges (Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit)

Kommen keine zusätzlichen Erschwernisse hinzu, wie bedeutende Höhenunterschiede oder besonders steile Partien, so gelten die folgenden Richtwerte für den Schulweg zu Fuss in jedem Fall als zumutbar:

Kindergarten	bis 30 Minuten oder 1'400 Meter
Unterstufe	bis 40 Minuten oder 1'500 – 2'000 Meter
Mittelstufe	bis 45 Minuten oder 2'000 – 3'000 Meter
Oberstufe	bis 45 Minuten oder 3'000 – 5'000 Meter

Diese für die Agglomerationsgebiete um Zürich ermittelten Kriterien basieren auf aktuellen Gerichtsurteilen und allgemein anerkannten Richtwerten.

Mit der Benützung eines Fahrrades verlängert sich der zumutbare Schulweg. Anspruchsvollere Strecken können von Primarschülerinnen und -schülern aller Altersstufen nicht bewältigt werden.

Gefährlichkeit des Weges

Ein Schulweg wird oft subjektiv als gefährlich empfunden. Die Beurteilung der Gefährlichkeit soll aber möglichst objektiv, anhand von anerkannten Indizien (Strasse ohne Trottoir oder Radstreifen, Übergänge über stark befahrene Strassen, längere Partien durch einsame Wälder) erfolgen.

4. Verkehrsschulung

Die Verkehrserziehung beginnt bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten unter der Obhut der Eltern. Die Verkehrsschulung mit den Verkehrsinstruktoren der Kantonspolizei wird auf der Kindergarten-, Unter- und Mittelstufe jährlich mehrfach durchgeführt.

Das erlernte Verhalten ist jedoch noch nicht gefestigt, sondern muss immer wieder geübt werden. Verkehrserziehung kann nur in Zusammenarbeit mit den Eltern funktionieren. Es braucht viele Wiederholungen bis Automatismen entstehen. Das Üben mit den Eltern leistet einen wesentlichen Beitrag zur Nachhaltigkeit der Verkehrsschulung und somit zur Sicherheit der Kinder.

5. Fahrdienste der Eltern

Die Schule empfiehlt den Eltern, ihr Kind möglichst nicht mit dem privaten Auto zur Schule zu fahren. Die Kinder lernen die Verkehrsregeln am besten, wenn sie den Weg zu Fuss gehen. Ausserdem verursachen die „Elterntaxis“ vor den Schulhäusern einen Verkehrsstau, was immer wieder zu gefährlichen Situationen führt.

Fahren Eltern ihr Kind selbständig regelmässig mit dem Privatauto zur Schule, ist das Kind bei der Schulleitung vom Schulbus abzumelden.



6. Schulweg während der Unterrichtszeiten

Es kann vorkommen, dass Schülerinnen und Schüler für einzelne Unterrichtslektionen – z. B. Handarbeit, Turnen – den Schulort wechseln müssen. Die Klassenlehrpersonen sind dafür verantwortlich, dass die Kinder auf einem sicheren Weg und mit genügend Zeit den neuen Unterrichtsort erreichen können.

Die Kindergartenkinder werden jeweils von einer Lehrperson begleitet, wenn diese das Kindergartenareal verlassen (z. B. Turnunterricht).

7. Mit dem Velo auf dem Schulweg

Alle schulpflichtigen Kinder der SUR bewältigen den Schulweg ab Eintritt in die 4. Klasse mit dem Velo.

Jeweils vor den Sommerferien unternimmt der Verkehrsinstruktor der Kantonspolizei mit den zukünftigen Schülerinnen und Schülern der 4. Klasse eine Instruktionsfahrt mit dem Fahrrad. Gemeinsam fahren sie mit den Velos den Schulweg ab und der Verkehrsinstruktor gibt klare Anweisungen, wie sie diesen angehen sollen. Zuhanden der Eltern und der künftigen 4. Klässler erstellt er eine kurze Anleitung mit den wichtigsten Erkenntnissen und zum Üben mit den Kindern.

Es wird das Tragen eines Velohelmes empfohlen.

Haben Kinder auf dem Veloweg eine Panne, gehen sie zum nächstgelegenen Schulhaus und informieren eine Lehrperson.

Kann der Schulweg infolge körperlicher, psychischer oder anderer Erkrankungen den Schulweg nicht mit dem Velo bewältigen, ist der Schulleitung ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Anhand dessen prüft die Schulleitung, ob das betroffene Kind mit dem Schulbus mitfahren kann oder ob ein spezieller Transport organisiert werden muss.

8. Richtlinie für den Weg zum Mittagstisch mit dem Velo

Kinder, die den Mittagstisch besuchen, werden mit dem Schulbus nach Wil gefahren und danach wieder zurück zum Schulort.

9. Schulbus

Für Schulbustransporte von Schülerinnen und Schülern der SUR gelten folgende Prioritäten:

Kindergartenkinder und Schülerinnen und Schüler bis zur 3. Klasse werden mit dem Schulbus an die jeweiligen Schulstandorte transportiert.

Der Transport für den obligatorischen Schwimmunterricht sowie für sonderpädagogische Massnahmen wird ebenfalls durch den Schulbus durchgeführt.

Für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Beeinträchtigung, welche einen speziellen Transport benötigen, ist ein schriftliches Gesuch mit entsprechendem Attest des Schularztes oder der IV einzureichen.



Es werden grundsätzliche Sammelplätze für Schülerinnen und Schüler eingerichtet.

Die Schulkinder müssen 5 Minuten vor Schulbusabfahrt an den vereinbarten Orten bereitstehen. Die Abfahrtszeiten sind dem persönlich zugestellten Schulbusfahrplan zu entnehmen.

Bei Krankheit des Kindes ist dieses per SMS beim Schulbusunternehmen am Vorabend bis 20:00 Uhr oder am betreffenden Morgen zwischen 06:30 und 07:00 Uhr abzumelden. Telefonisch ist eine Abmeldung beim Schulbusunternehmen bis 15 Minuten vor Abholung möglich.

Der Entscheid, welche Kinder mit dem Schulbus befördert werden, liegt bei der Schulleitung und bei der Schulbehörde. Es dürfen keine anderen Personen im Schulbus mitgenommen werden. Extrafahrten zugunsten einzelner Kinder sind nicht zulässig. Ausnahmen bewilligt die Schulbehörde.

10. Inkraftsetzung / Anpassung

Das vorliegende Reglement wurde am 15. Mai 2019 mit Beschluss Nr. 68 durch die Schulbehörde genehmigt und tritt per Schuljahr 2019/20 in Kraft.

Das Reglement kann bei Bedarf angepasst werden. Änderungen müssen durch die Schulbehörde genehmigt werden.